Deutscher Bundestag **Drucksache 19/8694**

19. Wahlperiode 25.03.2019

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

A. Problem und Ziel

Die in den §§ 4 und 5 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) festgelegte Pauschalvergütung der beruflichen Betreuer (selbständige Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer) ist seit ihrer Einführung zum 1. Juli 2005 unverändert geblieben. Die hierin vorgesehenen Stundensätze und Stundenansätze sind durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf der Grundlage einer rechtstatsächlichen Untersuchung aus dem Jahr 2003 bestimmt worden.

Danach hängt die Vergütungshöhe gemäß § 4 Absatz 1 VBVG von der beruflichen und akademischen Ausbildung des Betreuers ab, die gestaffelten Stundensätze betragen derzeit 27 Euro, 33,50 Euro bzw. 44 Euro. Diese Festsetzung wird ergänzt durch die Bestimmung von pauschalen Stundenansätzen nach § 5 Absatz 1 und 2 VBVG, die von der Vermögenssituation des Betreuten (bemittelt/mittellos), seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort (Heim/außerhalb eines Heimes) und der Dauer der Betreuung abhängen. Die Stundenansätze liegen zwischen zwei Stunden (mittellos, Heim, ab dem zweiten Jahr der Betreuung) und 8,5 Stunden monatlich (bemittelt, außerhalb eines Heimes, in den ersten drei Monate der Betreuung), dem liegt die Annahme zugrunde, dass sich der Betreuungsaufwand mit zunehmender Dauer der Betreuung verringert.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode wurde zum Betreuungsrecht unter anderem festgelegt, dass die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern gestärkt und für eine angemessene Vergütung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer zeitnah Sorge getragen werden soll (Zeilen 6257 bis 6266). Diese Ziele sollen mit dem vorliegenden Entwurf durch eine Erhöhung der Vergütung um 17 Prozent in einem modernisierten System von Fallpauschalen umgesetzt werden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll eine rechtstechnisch einfach und schnell umsetzbare, Qualitätsaspekte berücksichtigende und angemessene Anpassung der seit mehr als 13 Jahren unveränderten Vergütung beruflicher Betreuer erfolgen, die insbesondere auch geeignet ist, eine existenzsichernde Finanzierung der Betreuungsvereine sicherzustellen. Daneben soll der zur Differenzierung der Vergütung verwendete Begriff „Heim“ durch zeitgemäße Begriffe ersetzt und so an die Vielfalt der Wohnformen für Menschen mit Unterstützungsbedarf angepasst werden.

Die Vergütungssätze für Berufsvormünder (§ 3 VBVG) sind ebenfalls seit ihrer Einführung unverändert geblieben und werden aus den genannten Gründen angepasst.

B. Lösung

Unter Beibehaltung des pauschalierten Vergütungssystems sowie der bisherigen zur Bestimmung der Vergütung dienenden Kriterien (gewöhnlicher Aufenthaltsort des Betreuten, Vermögensstatus des Betreuten, Dauer der Betreuung und Qualifikation des Betreuers) soll die Vergütung für berufliche Betreuer insbesondere wie folgt angepasst werden:

– Die Vergütung ist so zu bemessen, dass sie klare Anreize für eine qualitativ gute Betreuung setzt. Dabei sollen der Zeitaufwand, die betreuungsbezogenen Aufwendungen und der allgemeine Büroaufwand angemessen berücksichtigt werden. Qualitätsbeeinträchtigenden Fehlanreizen soll möglichst entgegengewirkt werden.

– Als Maßstab zur Bestimmung einer angemessenen Vergütung für berufliche Betreuer werden die durchschnittlichen Kosten eines Betreuungsvereins zur Refinanzierung eines Vollzeit-Vereinsbetreuers herangezogen. Hierdurch wird eine kostendeckende Finanzierung der Betreuertätigkeiten der Betreuungsvereine sichergestellt und zugleich eine an objektivierbaren Kriterien ausgerichtete Berechnung der Vergütung ermöglicht.

– Die Einführung von Fallpauschalen statt der bisherigen Kombination aus Stundensatz und Stundenansatz entkoppelt die Betreuervergütung von einem pauschalen – und damit letztlich fiktiven – Zeitaufwand für das Führen einer einzelnen Betreuung. Hierdurch kann dem in der Praxis vorhandenen Missverständnis entgegengewirkt werden, dass der bisherige Stundenansatz einen tatsächlich zu erbringenden Zeitaufwand darstellt. Der Stundenansatz dient vielmehr bereits im geltenden Vergütungssystem lediglich als Faktor, um den durchschnittlichen Zeitaufwand aller Betreuungsfälle einer Fallgruppe abzubilden und nicht den einzelnen Betreuungsfall. Dieses Ziel kann auch im vorgeschlagenen Fallpauschalensystem transparent nachgezeichnet und erreicht werden. Außerdem kann es zukünftige Anpassungen der Vergütung vereinfachen, indem die einmal festgesetzten Fallpauschalen in der Zukunft um einen bestimmten – beispielsweise an der allgemeinen Lohn- oder Preisentwicklung ausgerichteten – Prozentsatz erhöht werden.

– Durch gesonderte Pauschalen wird eine ausgewogenere Verteilung der finanziellen Belastung innerhalb der Gruppe der nicht mittellosen Betreuten erreicht. Des Weiteren wird erstmals der durch einen Betreuerwechsel von einem ehrenamtlichen Betreuer zu einem beruflichen Betreuer entstehende Mehraufwand berücksichtigt.

– Hinsichtlich der Berufsvormünder wird das bisherige Vergütungssystem beibehalten; die Stundensätze werden jedoch angemessen erhöht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Anpassung der Betreuervergütung und die in § 5a des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes in der Entwurfsfassung (VBVG-E) zukünftig vorgesehenen Pauschalen werden bei den Ländern zu Mehrausausgaben in Höhe von jährlich ca. 143,8 Millionen Euro führen.

Für die Vergütung und den Aufwendungsersatz der Verfahrenspfleger ist davon auszugehen, dass die jährlichen Mehrausgaben bei den Ländern unter 4,16 Millionen Euro liegen werden.

Die Kostensteigerung, die durch die Erhöhung der Vormünder- und Pflegervergütung entsteht, wird bei ca. 8,76 Millionen Euro liegen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei den Gerichten wird durch die Einführung des Fallpauschalensystems und die Bearbeitung der gesonderten Pauschalen nach § 5a Absatz 1 und 2 VBVG-E ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von ca. 740 000 Euro und ein einmaliger Mehraufwand in Höhe von 80 000 Euro entstehen.

F. Weitere Kosten

Für den Bund, die Länder und die Kommunen werden keine weiteren Kosten entstehen.

Die Anpassung der Betreuervergütung und die in § 5a VBVG-E zukünftig vorgesehenen Pauschalen werden bei den nicht mittellosen Betreuten, welche die Vergütung für die berufliche Betreuung aus ihrem Vermögen zu leisten haben, zu Mehrausgaben in Höhe von jährlich ca. 27,6 Millionen Euro führen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 25. März 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 1. März 2019 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes

Das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das durch Artikel 53 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „19,50“ durch die Angabe „23“ ersetzt.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „29,50“ ersetzt.
      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „33,50“ durch die Angabe „39“ ersetzt.
2. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Vergütung und Aufwendungsersatz des Betreuers“.

3. Die §§ 4 und 5 werden durch die folgenden §§ 4 bis 5a ersetzt:

„§ 4

Vergütung des Betreuers

(1) Die dem Betreuer nach § 1 Absatz 2 zu bewilligende Vergütung bestimmt sich nach monatlichen Fallpauschalen, die in den Vergütungstabellen A bis C der Anlage festgelegt sind.

(2) Die Vergütung des Betreuers richtet sich nach Vergütungstabelle A, sofern der Betreuer über keine besonderen Kenntnisse verfügt, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind.

(3) Verfügt der Betreuer über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, so richtet sich die Vergütung

1. nach Vergütungstabelle B, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;
2. nach Vergütungstabelle C, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.

(4) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 findet keine Anwendung.

§ 5

Fallpauschalen

(1) Die Höhe der Fallpauschalen nach § 4 Absatz 1 richtet sich nach

1. der Dauer der Betreuung,
2. dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten und
3. dem Vermögensstatus des Betreuten.

(2) Hinsichtlich der Dauer der Betreuung wird bei der Berechnung der Fallpauschalen zwischen den Zeiträumen in den ersten drei Monaten der Betreuung, im vierten bis sechsten Monat, im siebten bis zwölften Monat, im 13. bis 24. Monat und ab dem 25. Monat unterschieden. Für die Berechnung der Monate gelten § 187 Absatz 1 und § 188 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Ändern sich Umstände, die sich auf die Vergütung auswirken, vor Ablauf eines vollen Monats, so ist die Fallpauschale zeitanteilig nach Tagen zu berechnen; § 187 Absatz 1, § 188 Absatz 1 und § 191 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(3) Hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Betreuten ist zwischen stationären Einrichtungen und diesen nach Satz 3 gleichgestellten ambulant betreuten Wohnformen einerseits und anderen Wohnformen andererseits zu unterscheiden. Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. stationäre Einrichtungen:

   Einrichtungen, die dem Zweck dienen, Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie tatsächliche Betreuung oder Pflege zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden;

2. ambulant betreute Wohnformen:

   entgeltliche Angebote, die dem Zweck dienen, Volljährigen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt oder einer Wohnung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme extern angebotener entgeltlicher Leistungen tatsächlicher Betreuung oder Pflege zu ermöglichen.

Ambulant betreute Wohnformen sind stationären Einrichtungen gleichgestellt, wenn die in der ambulant betreuten Wohnform extern angebotenen Leistungen tatsächlicher Betreuung oder Pflege als Rund-um-die-Uhr-Versorgung durch professionelle Betreuungs- oder Pflegekräfte zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden und der Anbieter der extern angebotenen Betreuungs- und Pflegeleistungen nicht frei wählbar ist.

(4) Hinsichtlich der Bestimmung des Vermögensstatus des Betreuten ist entscheidend, ob am Ende des Abrechnungsmonats Mittellosigkeit nach § 1836d des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt.

(5) Die Fallpauschalen gelten auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Betreuung entstandener Aufwendungen ab. Die gesonderte Geltendmachung von Aufwendungen im Sinne des § 1835 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 5a

Gesonderte Pauschalen

(1) Ist der Betreute nicht mittellos, wird der Betreuer mit einer zusätzlichen monatlichen Pauschale in Höhe von 30 Euro vergütet, wenn dieser die Verwaltung

1. von Geldvermögen in Höhe von mindestens 150 000 Euro,
2. von Wohnraum, der nicht vom Betreuten oder seinem Ehegatten genutzt wird, oder
3. eines Erwerbsgeschäfts des Betreuten

zu besorgen hat. Die Pauschale kann geltend gemacht werden, wenn einer der Fälle des Satzes 1 an mindestens einem Tag im Abrechnungsmonat vorliegt.

(2) Findet ein Wechsel von einem ehrenamtlichen zu einem beruflichen Betreuer statt, ist der berufliche Betreuer mit einer einmaligen Pauschale in Höhe von 200 Euro zu vergüten.

(3) Findet ein Wechsel von einem beruflichen zu einem ehrenamtlichen Betreuer statt, ist der berufliche Betreuer mit einer einmaligen Pauschale in Höhe des 1,5-fachen der zum Zeitpunkt des Betreuerwechsels zu vergütenden Fallpauschale zu vergüten. Dies gilt auch dann, wenn zunächst neben dem beruflichen Betreuer ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt war und dieser die Betreuung allein fortführt.

(4) Die Pauschalen nach den Absätzen 1 bis 3 können nur gemeinsam mit einem Vergütungsantrag nach den §§ 4 und 5 geltend gemacht werden."

4. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Ist im Fall des § 1899 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Verhinderung tatsächlicher Art, sind die Vergütung und der Aufwendungsersatz nach § 4 in Verbindung mit § 5 sowie die Pauschale nach § 5a Absatz 1 zu bewilligen und im Fall des § 5 nach Tagen zu teilen; § 187 Absatz 1 und § 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend."

5. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 4 und 5" durch die Angabe „§§ 4 bis 5a" ersetzt.

6. In § 10 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „einem Heim oder außerhalb eines Heims und" durch die Wörter „stationären Einrichtungen und diesen gleichgestellten ambulant betreuten Wohnformen einerseits und anderen Wohnformen andererseits sowie" ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1" durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 Nummer 1" ersetzt.

      bb) In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe „§ 4 Absatz 3" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2" durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 Nummer 2" ersetzt.

      bb) In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe „§ 4 Absatz 3" ersetzt.

8. Folgender § 12 sowie die Anlage aus dem Anhang zu diesem Gesetz werden angefügt:

„§ 12

Übergangsregelungen

Auf Vergütungsansprüche von Betreuern, Vormündern, Pflegern und Verfahrenspflegern für Leistungen, die vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] erbracht wurden, ist dieses Gesetz bis zum Ende des angefangenen Betreuungsmonats in seiner bis dahin geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 277 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird die Angabe „3 Euro“ durch die Angabe „4 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Evaluierung

Die durch dieses Gesetz geschaffenen Vorschriften sind insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der im Anhang festgesetzten Fallpauschalen über einen Zeitraum von vier Jahren zu evaluieren. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Bericht über die Ergebnisse der Evaluierung bis zum 31. Dezember 2024 zu veröffentlichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … [einsetzen: Datum desjenigen Tages des ersten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.

Anhang

(zu Artikel 1 Nummer 8)

Anlage

(zu § 4 Absatz 1)

Vergütungstabellen

Vergütungstabelle A

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
A1	In den ersten drei Monaten	A1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A1.1.1	mittellos	194,00 €
				A1.1.2	nicht mittellos	200,00 €
		A1.2	andere Wohnform	A1.2.1	mittellos	208,00 €
				A1.2.2	nicht mittellos	298,00 €
A2	Im vierten bis sechsten Monat	A2.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A2.1.1	mittellos	129,00 €
				A2.1.2	nicht mittellos	158,00 €
		A2.2	andere Wohnform	A2.2.1	mittellos	170,00 €
				A2.2.2	nicht mittellos	208,00 €
A3	Im siebten bis zwölften Monat	A3.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A3.1.1	mittellos	124,00 €
				A3.1.2	nicht mittellos	140,00 €
		A3.2	andere Wohnform	A3.2.1	mittellos	151,00 €
				A3.2.2	nicht mittellos	192,00 €
A4	Im 13. bis 24. Monat	A4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A4.1.1	mittellos	87,00 €
				A4.1.2	nicht mittellos	91,00 €
		A4.2	andere Wohnform	A4.2.1	mittellos	122,00 €
				A4.2.2	nicht mittellos	158,00 €
A5	Ab dem 25. Monat	A5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A5.1.1	mittellos	62,00 €
				A5.1.2	nicht mittellos	78,00 €
		A5.2	andere Wohnform	A5.2.1	mittellos	105,00 €
				A5.2.2	nicht mittellos	130,00 €

Vergütungstabelle B

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
B1	In den ersten drei Monaten	B1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B1.1.1	mittellos	241,00 €
				B1.1.2	nicht mittellos	249,00 €
		B1.2	andere Wohnform	B1.2.1	mittellos	258,00 €
				B1.2.2	nicht mittellos	370,00 €
B2	Im vierten bis sechsten Monat	B2.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B2.1.1	mittellos	158,00 €
				B2.1.2	nicht mittellos	196,00 €
		B2.2	andere Wohnform	B2.2.1	mittellos	211,00 €
				B2.2.2	nicht mittellos	258,00 €
B3	Im siebten bis zwölften Monat	B3.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B3.1.1	mittellos	154,00 €
				B3.1.2	nicht mittellos	174,00 €
		B3.2	andere Wohnform	B3.2.1	mittellos	188,00 €
				B3.2.2	nicht mittellos	238,00 €
B4	Im 13. bis 24. Monat	B4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B4.1.1	mittellos	107,00 €
				B4.1.2	nicht mittellos	113,00 €
		B4.2	andere Wohnform	B4.2.1	mittellos	151,00 €
				B4.2.2	nicht mittellos	196,00 €
B5	Ab dem 25. Monat	B5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B5.1.1	mittellos	78,00 €
				B5.1.2	nicht mittellos	96,00 €
		B5.2	andere Wohnform	B5.2.1	mittellos	130,00 €
				B5.2.2	nicht mittellos	161,00 €

Vergütungstabelle C

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
C1	In den ersten drei Monaten	C1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C1.1.1	mittellos	317,00 €
				C1.1.2	nicht mittellos	327,00 €
		C1.2	andere Wohnform	C1.2.1	mittellos	339,00 €
				C1.2.2	nicht mittellos	486,00 €
C2	Im vierten bis sechsten Monat	C2.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C2.1.1	mittellos	208,00 €
				C2.1.2	nicht mittellos	257,00 €
		C2.2	andere Wohnform	C2.2.1	mittellos	277,00 €
				C2.2.2	nicht mittellos	339,00 €
C3	Im siebten bis zwölften Monat	C3.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C3.1.1	mittellos	202,00 €
				C3.1.2	nicht mittellos	229,00 €
		C3.2	andere Wohnform	C3.2.1	mittellos	246,00 €
				C3.2.2	nicht mittellos	312,00 €
C4	Im 13. bis 24. Monat	C4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C4.1.1	mittellos	141,00 €
				C4.1.2	nicht mittellos	149,00 €
		C4.2	andere Wohnform	C4.2.1	mittellos	198,00 €
				C4.2.2	nicht mittellos	257,00 €
C5	Ab dem 25. Monat	C5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C5.1.1	mittellos	102,00 €
				C5.1.2	nicht mittellos	127,00 €
		C5.2	andere Wohnform	C5.2.1	mittellos	171,00 €
				C5.2.2	nicht mittellos	211,00 €

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Vergütung der beruflichen Betreuer

Die Vergütung der beruflichen Betreuer (selbständige Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer) ist im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) als Pauschalvergütung geregelt und ergibt sich aus einer Kombination von Stundensätzen (§ 4 VBVG) und Stundenansätzen (§ 5 VBVG).

Die Stundensätze sind seit Einführung des VBVG zum 1. Juli 2005 unverändert geblieben. Ihre Höhe hängt gemäß § 4 Absatz 1 VBVG von der beruflichen und akademischen Ausbildung des Betreuers ab, die gestaffelten Stundensätze betragen derzeit 27 Euro, 33,50 Euro bzw. 44 Euro. Die Stundensätze der beruflichen Betreuer gelten gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 VBVG auch Aufwendungsersatzansprüche sowie anfallende Umsatzsteuer ab (sogenannte Inklusivstundensätze). Die Betreuervergütung unterliegt seit dem 1. Juli 2013 nicht mehr der Umsatzsteuerpflicht (§ 4 Nummer 16 k des Umsatzsteuergesetzes – UStG). Der Wegfall der Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent für die selbständigen Berufsbetreuer und in Höhe von 7 Prozent für die Betreuungsvereine hat damit jeweils zu einer Einkommenserhöhung geführt.

Auch die pauschalen Stundenansätze nach § 5 Absatz 1 und 2 VBVG sind seit 2005 nicht verändert worden. Sie hängen von der Vermögenssituation des Betreuten (bemittelt/mittellos), seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort (Heim/außerhalb eines Heimes) und der Dauer der Betreuung ab. Die Stundenansätze liegen zwischen zwei Stunden (mittellos, Heim, ab dem zweiten Jahr der Betreuung) und 8,5 Stunden monatlich (bemittelt, außerhalb eines Heimes, in den ersten drei Monaten der Betreuung), dem liegt die Annahme zugrunde, dass sich der Betreuungsaufwand mit zunehmender Dauer der Betreuung verringert.

Der Gesetzgeber ging bei Einführung des pauschalen Vergütungssystems von einer Mischkalkulation (Bundestagsdrucksache 15/2494, S. 33) zwischen aufwendigen und weniger aufwendigen Fällen innerhalb der einzelnen Fallgruppen aus, die es einem beruflichen Betreuer ermöglichen sollte, einen möglicherweise erhöhten Zeitaufwand in einem aufwendigeren Betreuungsverfahren mit dem einer weniger zeitintensiven Betreuung zu kompensieren.

Die Betreuervergütung wird grundsätzlich aus dem Vermögen des Betreuten geleistet. Ist der Betreute mittellos im Sinne des § 1836d des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), so kann der Betreuer die Vergütung aus der Staatskasse verlangen.

Über das vom Bundestag am 18. Mai 2017 beschlossene Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitssorge und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (Bundestagsdrucksache 18/12427), das eine Erhöhung der Stundensätze für Berufsbetreuer und -vormünder um 15 Prozent vorsah, ist vom Bundesrat nicht entschieden worden. Daher konnte es nicht in Kraft treten.

Das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebene und mit Vorlage des Abschlussberichts im November 2017 beendete Forschungsvorhaben zum Thema „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ hat auch das Pauschalvergütungssystem für Berufsbetreuer umfassend insbesondere daraufhin evaluiert, ob die gesetzlich festgelegten pauschalierten Stundenansätze die Realität abbilden und die richtigen Anreize für eine gute Betreuung im Sinne des deutschen Betreuungsrechts und der UN-Behindertenrechtskonvention bieten.

Der Abschlussbericht (im Folgenden: Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“) kommt auf der Grundlage der rechtstatsächlichen Erhebungen zu dem Ergebnis, dass die pauschalen Stundenansätze und/oder

die Stundensätze einer Verbesserung bedürfen (Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung", Ziffer 10.5 Fazit, S. 601). Nach Handlungsempfehlung 53 müssten die pauschalen Stundenansätze erhöht werden, um den tatsächlichen Zeitaufwand zuverlässig abzubilden. Eine solche Erhöhung könne auch für die einzelnen Varianten der Pauschalen vorgenommen werden, für die auf empirischer Basis differenzierte Ergebnisse zum tatsächlichen Zeitaufwand ermittelt wurden (Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung", Ziffer 10.4, S. 594 f.). Dabei wurden die gesetzlichen Anknüpfungspunkte für die Höhe der Stundenansätze in der Untersuchung als geeignete Unterscheidungskriterien bestätigt. Nach Handlungsempfehlung 54 kommt aber auch „im Hinblick auf die Entwicklung der Vergütung in vergleichbaren Berufen seit 2005 (…) eine Anpassung der Vergütung für Berufsbetreuer, etwa durch Anhebung der Stundensätze" gemäß § 4 Absatz 1 VBVG in Betracht. Der Abschlussbericht enthält keine Aussage dazu, dass diese beiden Maßnahmen kumulativ zu ergreifen wären.

Nach über 13 Jahren ist eine Anpassung der Betreuervergütung mit Rücksicht auf die gestiegenen Kosten und die Einkommensentwicklung sowie zur Gewährleistung einer existenzsichernden Finanzierung der Betreuungsvereine geboten. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode wurde zum Betreuungsrecht daher unter anderem festgelegt, dass die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern gestärkt und für eine angemessene Vergütung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer zeitnah Sorge getragen werden soll (Zeilen 6257 bis 6266). Diese Ziele sollen mit dem vorliegenden Entwurf durch eine Erhöhung der Vergütung um 17 Prozent in einem modernisierten System von Fallpauschalen umgesetzt werden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll eine rechtstechnisch einfach und schnell umsetzbare, Qualitätsaspekte berücksichtigende und angemessene Anpassung der Vergütung beruflicher Betreuer erfolgen. Daneben soll der zur Differenzierung der Vergütung verwendete Begriff „Heim" modernisiert und so an die Vielfalt der Wohnformen für Menschen mit Unterstützungsbedarf angepasst werden.

2. Vergütung der Berufsvormünder und -pfleger

Die Stundensätze für die Vergütung des Berufsvormunds und -pflegers sind ebenfalls seit dem 1. Juli 2005 unverändert geblieben. Ihre Höhe hängt gemäß § 3 Absatz 1 VBVG von der beruflichen und akademischen Ausbildung des Berufsvormunds bzw. -pflegers ab, die gestaffelten Stundensätze betragen derzeit 19,50 Euro, 25 Euro bzw. 33,50 Euro. Im Unterschied zu den Betreuern sind in den Stundensätzen weder Aufwendungsersatz noch Umsatzsteuer enthalten. Die Vergütungshöhe ist mithin seit dem Inkrafttreten des VBVG unverändert geblieben und soll angemessen angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Einführung von Fallpauschalen

Das vorgeschlagene Fallpauschalensystem sieht für die verschiedenen Fallkonstellationen monatliche Fallpauschalen vor. Das vereinfacht die Rechtsanwendung insoweit, als der Rechtsanwender keine Multiplikation von Stundensatz und Stundenansatz mehr durchführen muss, um den maßgeblichen monatlichen Vergütungsbetrag zu ermitteln.

Die vorgeschlagenen Fallpauschalen vereinfachen zukünftige Anpassungen des Vergütungssystems. Die Betreuervergütung wird von einem pauschalen – und damit letztlich fiktiven – Zeitaufwand für das Führen einer einzelnen Betreuung entkoppelt. Die einmal festgesetzten Pauschalen können in Zukunft um einen bestimmten – gegebenenfalls an der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung ausgerichteten – Prozentsatz erhöht werden. Rechtstechnisch wird das Fallpauschalensystem übersichtlich durch drei Vergütungstabellen umgesetzt, die dem VBVG als Anlage beigefügt sind.

2. Kostendeckende Vergütung für die Betreuungstätigkeit der Betreuungsvereine

a) Vorbemerkung

Wenn der Staat für Aufgaben, deren ordentliche Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegt, Staatsbürger beruflich in Anspruch nimmt, so hat er für eine angemessene Entschädigung zu sorgen, die sowohl den Zeitaufwand

als auch die Bürokosten berücksichtigt (so das BVerfG zur beruflichen Führung von Vormundschaften für Erwachsene, Urteil vom 1. Juli 1980 – 1 BvR 349/75, BVerfGE 54, 251). Die dem Berufsbetreuer zustehende Vergütung soll insgesamt einen seiner Qualifikation und Tätigkeit angemessenen Umfang erreichen. Deshalb muss die pauschal festgesetzte Vergütung so ausgestaltet sein, dass sie für die von Berufsbetreuern wahrgenommenen Betreuungsleistungen den im Durchschnitt entstehenden Bearbeitungsaufwand im Wesentlichen auskömmlich entgilt (vgl. zu Insolvenzverwaltern: BGH, Beschluss vom 15. Januar 2004 – IX ZB 96/03, BGHZ 157, 282, Rn. 26).

Auch sind die vom Staat bestellten selbständig tätigen Personen darauf angewiesen, eine ihre persönlichen Bedürfnisse deckende und ihrer Qualifikation entsprechende Vergütung zu erhalten (vgl. BGH, Urteil vom 5. Dezember 1991 – IX ZR 275/90, BGHZ 116, 233, 238). Bei der Vergütung von Betreuungsvereinen für die Betreuungsleistungen ihrer Mitarbeiter ist zu beachten, dass der Gesetzgeber anerkannte Betreuungsvereine verpflichtet, qualifiziertes Personal dauerhaft vorzuhalten und insoweit fixe Kosten zu tragen, um im Einzelfall staatlicherseits über die Gerichte auf dieses Personal für den Einsatz als qualifizierte Betreuer zugreifen zu können (BVerfG, Beschluss vom 7. November 2001 – 1 BvR 325/94, NJW 2002, 2091).

Als Berechnungsmaßstab für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung für die beruflichen Betreuer wird ein „durchschnittlicher“ Vereinsbetreuer herangezogen. Zwar werden von den beruflich geführten Betreuungen lediglich ca. 14 Prozent von Vereinsbetreuern geführt (Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, Tabelle 13, S. 99), jedoch sind die Rahmendaten zu den Vereinsbetreuern besser dokumentiert und weniger streitanfällig. Zudem unterliegt die Vergütung von Vereinsbetreuern häufig tarifrechtlichen Regelungen, die bei der Bestimmung der Angemessenheit zu berücksichtigen sind.

Mit der vorgeschlagenen Vergütungserhöhung sollen daher die durchschnittlichen Kosten eines Betreuungsvereins zur Refinanzierung der von ihm geleisteten Betreuungstätigkeiten abgedeckt werden. Außer Acht bleiben Aspekte der Querschnittsarbeit, da eine Querfinanzierung zwischen den beiden Aufgabenbereichen der Betreuungsvereine vermieden werden soll.

Bei der Berechnung der für eine Refinanzierung erforderlichen Einnahmen ist zu berücksichtigen, dass sich die Betreuungsvereine stark unterscheiden, und zwar sowohl hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter, deren Arbeitszeit und einer etwaigen Tarifbindung als auch hinsichtlich einer etwaigen (kommunalen) Förderung der Vereine für die Übernahme von Betreuungen. Die nachfolgende Berechnung kann daher naturgemäß nicht die Situation jedes einzelnen Betreuungsvereins abbilden, sondern orientiert sich im Rahmen des insoweit bestehenden Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers an Durchschnittswerten.

Es ist davon auszugehen, dass Vergütungsregelungen, die in ihrer Gesamtheit den Betreuungsvereinen eine existenzsichernde Refinanzierung ihrer Betreuungsarbeit ermöglichen, auch selbständigen Berufsbetreuern, die nicht dem Tarifrecht unterliegen, ein angemessenes Einkommen ermöglichen.

b) Faktoren zur Bestimmung der Kosten pro Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle

Die folgende Berechnung dient der Ermittlung der Differenz zwischen dem derzeit nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VBVG in der höchsten Qualifikationsstufe vergüteten Stundensatz (44 Euro) und dem für eine Refinanzierung einer durchschnittlichen Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle erforderlichen Stundensatz.

aa) Gesamtkosten für eine Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle

Der Berechnung der Gesamtkosten für eine Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle liegen folgende Faktoren zugrunde:

(1) Entgeltordnung Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE)

Die Entgeltordnung TVöD-SuE richtet sich vornehmlich an Beschäftigte im Dienstbereich der Betreuung, Sozial- und Erziehungsdienst und ist eine geeignete und akzeptierte Tarifordnung für die Einstufung von Vereinsbetreuern.

(2) Entgeltgruppe S 12 (Sozialarbeiter mit schwieriger Tätigkeit)

Regelmäßig werden Vereinsbetreuer nach der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert.

(3) Entgeltstufe 04 (acht bis zwölf Jahre Tätigkeit als Berufsbetreuer)

Der Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ kommt zu dem Ergebnis, dass die Befragten (selbständige Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer) im Durchschnitt seit etwa zehn Jahren als berufliche Betreuer tätig sind (S. 63).

(4) TVöD-SuE in der Fassung ab dem 1. März 2020 zzgl. Zuschlag in Höhe von 2 Prozent

Die vorgeschlagene Vergütungsregelung sieht keine Dynamisierung der Vergütung vor. Vielmehr soll eine Evaluierung der Vergütung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen. Aus diesem Grund wird ein Mittelwert der zu erwartenden Tarif-entwicklung für den gesamten Geltungszeitraum zugrunde gelegt. Ausgangspunkt ist hierbei die bereits beschlossene Tarifregelung für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. August 2020. Im Hinblick auf eine mögliche weitere Tarifentwicklung wird ein Zuschlag von 2 Prozent gewählt. Für die Betreuungsvereine bedeutet dies für die erste Zeit der Geltung der neuen Vergütungsregeln gewisse Mehreinnahmen, die etwaige Mindereinnahmen bis zum Zeitpunkt der Evaluierung ausgleichen können.

(5) Overheadkosten in Höhe von 4 Prozent

Die Overheadkosten des Betreuungsvereins werden mit pauschal 4 Prozent veranschlagt. Hierdurch sollen zum einen die Kosten für die Leitungsfunktion sowie für weitere mit der Aufgabenerfüllung der Betreuungsvereine im Rahmen der Wahrnehmung rechtlicher Betreuungen anfallende Ausgaben abgedeckt werden. Nach dem Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (Tabelle 16, S. 111) entfällt auf die Leitungsfunktion ein Anteil von 3,1 Prozent. Dieser Betrag wird auf 4 Prozent erhöht, um die nicht näher bestimmbaren Kosten im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 1908f Absatz 1 Nummer 1 BGB abzudecken.

(6) Sachkosten in Höhe von 7 810 Euro

Die für den Betreuungsverein anzusetzenden Sachkosten orientieren sich an den Vorgaben des Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den „Kosten eines Arbeitsplatzes (2017/2018)“ und werden mit 7 810 Euro veranschlagt.

Die von der KGSt für einen Büroarbeitsplatz ermittelten Sachkosten in Höhe von 9 700 Euro umfassen insbesondere Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltskosten und Büroausstattung), IT-Kosten (Hardware, Software, Schulungskosten und zentrale Leistungen, wie Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung usw.) und Geschäfts- und Telekommunikationskosten (KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes (2017/2018)“, S. 34). Hiervon sind jedoch die Kostenarten „Reisekosten“ (255 Euro), „Porto“ (500 Euro) und Telekommunikationskosten (235 Euro) in Abzug zu bringen, da diese bereits in der Aufwandsentschädigung enthalten sind. Zudem wird die empfohlene Kürzung um den Kostenfaktor „Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege“ von 900 Euro vorgenommen (KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes (2017/2018)“, Punkt 3.1, S. 12).

Basierend auf den unter (1) bis (6) aufgeführten Faktoren ergeben sich rechnerisch durchschnittliche Gesamtkosten pro Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle in Höhe von 76 174,56 Euro:

AN-Bruttopersonalkosten TVöD-SuE S 12/ Stufe 04 (gültig 1. März 2020 bis 31.August 2020)	51 556,98 Euro
zzgl. Zuschlag (+ 2 %)	52 588,12 Euro
AG-Bruttopersonalkosten (+ 25 %)	65 735,15 Euro
Overhead (+ 4 %)	2 629,41 Euro
Sachkosten	7 810,00 Euro
Gesamtkosten	76 174,56 Euro

bb) Zur Refinanzierung der Gesamtkosten einer Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle erforderlicher Stundensatz

(1) Jahresnettoarbeitsstunden

Die durchschnittlichen Gesamtkosten für eine Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle sind im Rahmen der durchschnittlichen Jahresnettoarbeitsstunden eines Vollzeit-Vereinsbetreuers zu refinanzieren. Bei der Berechnung des zur Refinanzierung erforderlichen Stundensatzes wird nur auf die Jahresnettoarbeitsstunden des bestellen Vereinsbetreuers abgestellt. Mögliche Entlastungen durch zusätzliche Mitarbeiter und eine hierauf beruhende Erhöhung der abrechenbaren Stunden bleiben unberücksichtigt.

Die Wochenarbeitsstunden betragen nach TVöD-SuE je nach Bundesland zwischen 39 und 40 Stunden. Der KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes (2017/2018)“ geht für den Bereich Kita/Soziales bei 39 Stunden pro Woche von 1 584 Stunden und bei 40 Stunden pro Woche von 1 625 Stunden aus. Bei der hiesigen Berechnung wird der Mittelwert dieser Angaben gewählt und von 1 605 Jahresnettoarbeitsstunden ausgegangen. Die KGSt-Normalarbeitszeit wurde im KGSt-Bericht 2015 „KGSt-Normalarbeitszeit (2015)“ auf Grundlage der aktuellen beamten- bzw. tarifrechtlichen Regelungen, der Regelungen über die gesetzlichen Feiertage sowie der KGSt-Krankentage- (KTS) und KGSt-Urlaubstagestatistik (UTS) berechnet. Erfasst sind hierdurch Ausfälle durch Erkrankungen, Erholungsurlaub, Sonderurlaub, sonstige ganztägige Dienstbefreiungen, Bildungsurlaub, Mutterschutz und Wehrübungen. An dieser Stelle nicht erfasst sind Zeiten, die zur Tätigkeit als Betreuer gehören, die aber keinem spezifischen Betreuungsfall zuzuordnen sind. Diese Zeiten wurden in der im Rahmen des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ durchgeführten Zeitbudgeterhebung abgefragt und sind dort beim Zeitbudget der einzelnen Betreuungen berücksichtigt, so dass sie bei der Berechnung der Jahresnettoarbeitsstunden nicht (zusätzlich) in Abzug gebracht werden müssen.

(2) Aufwandsentschädigung

Die Stundensätze nach § 4 VBVG umfassen neben der Vergütung des beruflichen Betreuers auch eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3 Euro pro Stunde (Bundestagsdrucksache 15/2494, S. 8 (§ 1908n), Bundestagsdrucksache 15/4874, S. 31). Dieser Betrag findet sich ausdrücklich auch in der Regelung des § 277 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Dieser Pauschalbetrag wurde 2004 anhand ausgezahlten Aufwendungsersatzes aus repräsentativ ausgewählten Betreuungsgerichtsakten ermittelt. Die damaligen Ergebnisse haben gezeigt, dass der Aufwand entsprechend der entfalteten Tätigkeit steigt, es daher sinnvoll ist, die Aufwandspauschale in Abhängigkeit von der Stundenpauschale zu berechnen. Aufgrund einer Vergleichsberechnung wurde festgestellt, dass der Aufwendungsersatz jeweils 8 bis 9 Prozent der ermittelten Betreuervergütung ausgemacht hat (Bundestagsdrucksache 15/2494, S. 36).

Die Aufwandsentschädigung umfasst alle dem Betreuer anlässlich der Führung der Betreuung entstehenden Kosten. Hierzu gehören auch die mit der persönlichen Kontaktaufnahme verbundenen Kosten, einschließlich Dolmetscherkosten (BGH, Beschluss vom 26. März 2014, XII ZB 346/13). Sie ist zusätzlich zu den Kosten für die Finanzierung der Arbeitskosten einer Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle zu berücksichtigen, da sie in den unter aa) dargestellten Gesamtkosten für eine Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle noch nicht enthalten ist. Eine doppelte Berücksichtigung von Ausgaben, die von der Aufwandsentschädigung erfasst sind (insbesondere Fahrt-, Telefon- und Portokosten), wird dadurch vermieden, dass diese Kostenarten bei der Ermittlung der Sachkosten gemäß dem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes (2017/2018)“ in Abzug gebracht worden sind.

Die Aufwandsentschädigung wird aufgrund der Feststellungen aus dem Jahr 2004 mit durchschnittlich 8,5 Prozent des ermittelten Stundensatzes angesetzt. Aktuellere Erkenntnisse liegen nicht vor. Die Höhe der Aufwände wurde im Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ nicht ermittelt.

(3) Berechnung der Differenz zwischen dem nach VBVG vergüteten und dem zur Refinanzierung notwendigen Stundensatz

Basierend auf den berechneten durchschnittlichen Gesamtkosten pro Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle und den beiden vorgenannten Faktoren ergibt sich zwischen dem nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VBVG vergüteten Stundensatz und dem zur Refinanzierung einer durchschnittlichen Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle notwendigen Stundensatz einschließlich der Aufwandsentschädigung eine Differenz in Höhe von 17,02 Prozent:

Gesamtkosten einer Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle	76 174,56 Euro	
(dividiert durch) Jahresarbeitsstunden (39,5 Std./Woche)	1 605	
= notwendiger Stundensatz	47,46 Euro	
Differenz zum Stundensatz nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VBVG abzgl. Anteil für Aufwendungsentschädigung (44 Euro abzgl. 3 Euro = 41 Euro)		+ 15,76 %
Zzgl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,5 % des ermittelten Stundensatzes (47,46 Euro)	4,03 Euro	
Insgesamt:	51,49 Euro	
Differenz zum Stundensatz nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VBVG (44 Euro)		+ 17,02 %

c) Angemessene Erhöhung der Gesamtvergütung

Die vorstehende – anhand der Qualifikationsstufe 3 durchgeführte – Berechnung zeigt, dass zur Refinanzierung einer durchschnittlichen Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle eine Erhöhung der bisherigen Gesamtvergütung als Produkt aus Stundensatz (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VBVG) und Stundenansatz (§ 5 VBVG) um durchschnittlich 17 Prozent erforderlich ist. Für die weitere Betrachtung wird eine Erhöhung um 17 Prozent auch für die Vergütungen, die sich aus der Multiplikation mit den Stundensätzen aus § 4 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 VBVG (Qualifikationsstufen 1 und 2) errechnen, zugrunde gelegt.

3. Bestimmung der Höhe der Fallpauschalen

Die Umsetzung der Vergütungserhöhung um 17 Prozent soll nach qualitativen Gesichtspunkten erfolgen und zwar durch eine gewichtete Erhöhung einzelner Fallpauschalen.

Eine solche Verteilung nach qualitativen Gesichtspunkten greift die Handlungsempfehlungen 53 und 54 des Abschlussberichts „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ auf.

Die zukünftige Vergütung soll demnach so bemessen werden, dass sie neben einer auskömmlichen Vergütung auch klare Anreize für eine qualitativ gute Betreuung setzt. Qualitätsbeeinträchtigenden Fehlanreizen soll möglichst entgegengewirkt werden.

Um diese Ziele zu erreichen, wird vorgeschlagen, den am Refinanzierungsbedarf eines Betreuungsvereins orientierten Erhöhungsrahmen von 17 Prozent bei der Verteilung innerhalb der Fallpauschalen vor allem für die erste Zeit einer Betreuung in Ansatz zu bringen. Denn nach den Ergebnissen des Forschungsvorhabens ist der Betreuungsaufwand am Anfang einer Betreuung besonders hoch (8,6 Stunden monatlich im ersten Quartal gegenüber 3,7 Stunden monatlich ab dem zweiten Jahr; Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, S. 479, Abbildung 316). Der Betreuungsaufwand ist nicht nur für das erste Jahr höher als für die Zeit danach, sondern nimmt auch noch nach dem zweiten Jahr kontinuierlich ab. So beträgt der durchschnittliche Zeitaufwand für das zweite Jahr 4,4 Stunden monatlich, während er im dritten Jahr 4,0 Stunden und ab dem vierten Jahr 3,5 Stunden beträgt.

Die neue Vergütungsregelung soll Anreize dafür schaffen, dass möglichst viele Angelegenheiten am Anfang einer Betreuung besorgt werden können, damit von Beginn der Betreuung an die richtigen Weichenstellungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Lebenssituation des Betreuten gesetzt werden, der Betreute die notwendige Unterstützung zur Selbsthilfe („Empowerment“) erhält und, soweit möglich, Maßnahmen zur Rehabilitation eingeleitet werden (§ 1901 Absatz 4 Satz 1 BGB). Diese Maßnahmen können im Idealfall dazu führen, dass der

Betroffene dazu befähigt wird, seine Angelegenheiten wieder selbst zu besorgen, so dass die Betreuung aufzuheben ist – sie sind also grundsätzlich geeignet, die Selbstbestimmung der Betroffenen zu stärken. Auch bei fortbestehendem Betreuungsbedarf können mit einer guten frühzeitigen Betreuungsarbeit die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Betreuung in geeigneten Fällen durch ehrenamtliche Fremd- oder Angehörigenbetreuer fortgeführt wird.

Bei einer über das zweite Jahr hinaus bestehenden Betreuung können in geeigneten Fällen die Aufgabenkreise reduziert werden, so dass der Aufwand für die Betreuungsführung reduziert wird. Die bestehende Mischkalkulation wird damit modifiziert und der im geltenden Vergütungssystem bestehende Fehlanreiz, wenig aufwendige Betreuungen möglichst lange zu behalten, wird abgebaut. Eine Vergütungserhöhung in der ersten Zeit der Betreuung kommt gerade denjenigen Betreuungsvereinen und Berufsbetreuern zugute, die bzw. deren Mitarbeiter besonders viele jüngere Betreuungen führen. Bei einem Betreuungsverein sind zudem besonders gute Voraussetzungen für eine Übertragung auf einen ehrenamtlichen Betreuer gegeben, wenn dieser an den Verein angebunden ist und vom bisherigen Vereinsbetreuer im Rahmen der Querschnittsarbeit begleitet wird.

Zu beachten ist aber, dass ein nennenswerter Anteil von Betreuungen nicht an ehrenamtliche Betreuer abgegeben werden kann, entweder weil eine geeignete und übernahmebereite Person nicht vorhanden ist oder weil die Betreuung zu aufwendig bzw. schwierig ist, um ehrenamtlich geführt zu werden. Auch nimmt nicht in allen Betreuungen der Betreuungsaufwand kontinuierlich ab. In manchen Fällen tritt größerer Handlungsbedarf auch später oder immer wieder auf, so zum Beispiel bei einem Umzug von der Wohnung ins Heim oder umgekehrt oder bei rezidivierenden psychischen Krisen von Betreuten, die jeweils einen akuten Handlungsbedarf auslösen. Im Rahmen der dem pauschalen Vergütungssystem zugrundeliegenden Mischkalkulation müssen auch solche Betreuungen angemessene Berücksichtigung finden. Daher wird auch für länger als drei Jahre geführte Betreuungen die Pauschalvergütung gegenüber der geltenden Regelung erhöht, und zwar für die Fallkonstellationen „bemittelt/nicht im Heim“ und „mittellos/nicht im Heim“ entsprechend der im Forschungsvorhaben festgestellten Diskrepanz im Zeitaufwand und für die übrigen Konstellationen pauschal in Höhe von 15 Prozent (vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 5 VBVG-E).

4. Gesonderte Pauschalen neben der allgemeinen Vergütung

Neben der allgemeinen Vergütungserhöhung im Rahmen des Fallpauschalensystems werden weitere Einzelmaßnahmen vorgeschlagen, die im Interesse eines insgesamt gerechteren Systems bestimmte Nachjustierungen für besondere Situationen ermöglichen. Hierbei handelt es sich um gesondert zu vergütende Pauschalen bei der Verwaltung von höheren Vermögen, bei der Übernahme einer Betreuung von einem ehrenamtlichen Betreuer durch einen beruflichen Betreuer sowie bei der Abgabe einer beruflichen Betreuung an einen ehrenamtlichen Betreuer.

5. Erhöhung der Stundensätze für den Berufsvormund und -pfleger

Wie die Betreuervergütung ist auch die Vergütung für Berufsvormünder und -pfleger seit 2005 nicht angepasst worden, so dass auch deren Stundensätze angemessen zu erhöhen sind.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht und gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Einführung von monatlichen Fallpauschalen vereinfacht die Rechtsanwendung insoweit, als der Rechtsanwender keine Multiplikation mehr von Stundensatz und Stundenansatz durchführen muss, um den maßgeblichen monatlichen Vergütungsbetrag zu ermitteln. Zudem entfällt durch die Umstellung der bisherigen Regelung des § 5 Absatz 5 VBVG auf eine Pauschale die Bestimmung der taggenauen Weiterzahlung der Vergütung, die in der Praxis zu Schwierigkeiten führen kann.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine angemessene und Qualitätsaspekte berücksichtigende Vergütung beruflicher Betreuer ist eine Voraussetzung, um eine verantwortungsbewusste und an den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention orientierte Wahrnehmung rechtlicher Betreuung sicherzustellen. Hierdurch werden die betreuten Personen darin unterstützt, ihr Selbstbestimmungsrecht weiterhin auszuüben und ihr Leben nach ihren Wünschen und ihrem Willen zu gestalten. Es ermöglicht ihnen eine Teilhabe am Rechtsverkehr und am gesellschaftlichen Leben (1. Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung, 2. Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Buchstabe a erster bis dritter Spiegelstrich, 5. Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung erster und fünfter Spiegelstrich der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Allgemeine Vergütungserhöhung (§§ 3, 4 und 5 VBVG-E)

Die Anpassung der Betreuervergütung durch die Einführung von Fallpauschalen hat eine Steigerung der Ausgaben der Landesjustizkassen in Höhe von rechnerisch 16,86 Prozent zur Folge. Da es derzeit noch Probleme bei der statistischen Erfassung der Justizdaten im Betreuungsrecht infolge der Umstellung auf eine bundesweit einzuführende neue Betreuungsstatistik gibt, liegen weder für 2016 noch 2017 aus allen Ländern belastbare Daten vor. Gemäß den für das Jahr 2015 vorliegenden statistischen Zahlen haben die Länder insgesamt 767 806 974 Euro für die an Berufsbetreuer zu leistende Vergütung (ohne Aufwendungsersatz) ausgegeben (Statistische Quelle: Bundesamt für Justiz, Sondererhebung Verfahren nach dem Betreuungsgesetz 2015). Auf Grundlage der Haushaltsdaten einiger Länder für die Jahre 2016 und 2017 wird für 2016 von einer durchschnittlichen Ausgabensteigerung in Höhe von 4,67 Prozent (auf 803 663 560 Euro) und für 2017 in Höhe von 4,68 Prozent (auf 841 275 015 Euro) ausgegangen. Demnach berechnet sich auf Grundlage der geschätzten Zahlen für das Jahr 2017 – wenn man eine gleichbleibende Anzahl der von Berufsbetreuern geführten vergütungsrelevanten Betreuungen zugrunde legt – eine Steigerung der Gesamtausgaben um 141 838 968 Euro auf rund 983 Millionen Euro.

Für die Vergütung und den Aufwendungsersatz der Verfahrenspfleger wurden im Jahr 2015 bundesweit 18 658 823 Euro aus der Staatskasse aufgewendet (Statistische Quelle: Bundesamt für Justiz, Sondererhebung Verfahren nach dem Betreuungsgesetz 2015). Eine gesonderte Erhebung über die Ausgaben der Staatskasse allein für die Vergütung der Verfahrenspfleger ist nicht vorhanden. Auf Grundlage der Haushaltsdaten einiger Länder für die Jahre 2016 und 2017 wird für 2016 von einer durchschnittlichen Ausgabensteigerung in Höhe von 23,3 Prozent (auf 23 006 329 Euro) und für 2017 in Höhe von 6,4 Prozent (auf 24 478 734 Euro) ausgegangen. Folglich kann lediglich angegeben werden, dass sich der Teil des Gesamtbetrages von 24 478 734 Euro, der allein für die Vergütung aufgewendet wird, durch die geplante Änderung um 17 Prozent erhöhen wird. Da 17 Prozent von 24 478 734 Euro rund 4,16 Millionen Euro betragen, ist hierbei von einem Betrag auszugehen, der jedenfalls unter dieser Zahl liegt.

Im Hinblick auf die Erhöhung der Vormünder- und Pflegervergütung ist aufgrund der von einigen Ländern vorgelegten Zahlen für das Jahr 2017 von Gesamtausgaben im Bund von ca. 51,5 Millionen Euro auszugehen. Hierbei wurden die Ausgaben der mitteilenden Länder (ca. 23,5 Millionen Euro Gesamtvergütungsaufwand) entsprechend ihrer kumulierten Einwohnerzahl (ca. 37,9 Millionen) zur Gesamteinwohnerzahl der Bundesrepublik Deutschland (ca. 83 Millionen) ins Verhältnis gesetzt (entspricht ca. 45,66 Prozent). Eine Erhöhung der Vormünder- und Pflegervergütung von 17 Prozent entspricht bei hochgerechneten Gesamtausgaben von 51,5 Millionen Euro einer Kostensteigerung von ca. 8,76 Millionen Euro.

b) Pauschale nach § 5a Absatz 2 VBVG-E

Der Wechsel von einem ehrenamtlichen Betreuer zu einem beruflichen Betreuer wird in der Betreuungsstatistik nicht erfasst. Eine Schätzung der Anzahl von Betreuerwechseln von einem ehrenamtlichen Betreuer zu einem beruflichen Betreuer lässt sich allerdings nach dem Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ durchführen. Danach haben alle beruflichen Betreuer (selbständige Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer) 2016 im Mittel 0,7 Betreuungen übernommen, die vorher von einem ehrenamtlichen Betreuer geführt wurden (Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, S. 473, Tabelle 84). Bei einer geschätzten Anzahl von 15 900 beruflichen Betreuern (Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, S. 37, Tabelle 2) kommt es damit jährlich bundesweit zu ca. 11 130 Betreuerwechseln von einem ehrenamtlichen Betreuer zu einem beruflichen Betreuer. Bei einer Pauschale in Höhe von 200 Euro entspricht diese einem Gesamtmehraufwand in Höhe von jährlich ca. 2,2 Millionen Euro.

Bei einem Anteil der mittellosen Betreuten in Höhe von 88,1 Prozent (Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, S. 69, Tabelle 11) entfällt von diesem Gesamtaufwand – unter der Annahme einer gleichmäßigen Verteilung – ein Mehraufwand für die Länder in Höhe von jährlich ca. 2,0 Millionen Euro.

c) Pauschalen nach § 5a Absatz 1 und 3 VBVG-E

Die Pauschalen nach § 5a Absatz 1 und 3 VBVG-E führen zu keinen Mehrausgaben bei den Ländern. Die Pauschale nach § 5a Absatz 1 VBVG-E trifft lediglich die nicht mittellosen Betreuten, so dass eine Vergütung aus der Landeskasse nicht stattfindet. Die Pauschale nach § 5a Absatz 3 VBVG-E ersetzt kostenneutral die bisherige Regelung des § 5 Absatz 5 VBVG.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger wird kein Erfüllungsaufwand entstehen.

b) Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird kein Erfüllungsaufwand entstehen.

c) Verwaltung

Bei den Betreuungsgerichten wird durch die Einführung des Fallpauschalensystems und die Bearbeitung der gesonderten Pauschalen nach § 5a Absatz 1 und 2 VBVG-E ein Mehraufwand entstehen. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten können die Anzahl der zu erwartenden Anträge nach § 5a Absatz 1 und 2 VBVG-E und der daraus folgende Erfüllungsaufwand nicht benannt werden. Der bei den Betreuungsgerichten entstehende Mehraufwand kann daher nur geschätzt werden.

aa) Einführung des Fallpauschalensystems

Die Neuregelungen, insbesondere die Einführung des Fallpauschalensystems, werden bei den Betreuungsgerichten und den dort für die Bearbeitung der Vergütungsanträge zuständigen Rechtspflegern zu einem einmaligen Einarbeitungsbedarf führen. Für diesen werden schätzungsweise 40 Minuten pro Personalstelle angesetzt. Nach den Ergebnissen des Forschungsvorhabens zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ verfügt ein Amtsgericht im Betreuungsbereich über durchschnittlich 4,5 Personalstellen für Rechtspfleger (Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, S. 95). Bei insgesamt 638 Amtsgerichten in Deutschland (Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, S. 41) führt dies zu einer Gesamtpersonalzahl der Rechtspfleger im Betreuungsbereich von 2 871. Ausgehend von 40 Minuten pro Personalstelle fallen bundesweit insgesamt 1 914 Stunden (114 840 Minuten) Einarbeitungsbedarf an.

In Anlehnung an die Lohnkostentabelle für Informationspflichten der Wirtschaft nach dem Standardkosten-Modell wurde für die Verwaltung vom Statistischen Bundesamt (StBA) eine eigene Tariflohntabelle entwickelt. Danach betragen die Lohnkosten für den gehobenen Dienst der Länder pro Stunde 40,80 Euro (Stand: 2017). Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt demnach rund 80 000 Euro.

bb) Pauschale nach § 5a Absatz 1 VBVG-E

Nach Einschätzung des Forschungsvorhabens zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ wurden im Jahr 2015 64 177 nicht mittellose Betreute durch berufliche Betreuer betreut (Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, S. 476, Tabelle 88). Die Pauschale nach § 5a Absatz 1 VBVG-E dürfte bei schätzungsweise 20 bis 25 Prozent der nicht mittellosen Betreuten, also in ca. 14 400 Verfahren anfallen. Für den Zeitaufwand, der zur Bearbeitung einer beantragten Pauschale benötigt wird, liegen keine Daten vor. Dieser kann daher lediglich geschätzt werden und wird mit durchschnittlich 60 Minuten pro Jahr und Verfahren angesetzt. Somit ist mit einem Zeitaufwand von insgesamt 864 000 Minuten (14 400 Stunden) auszugehen.

Bei Lohnkosten für den gehobenen Dienst der Länder in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde beträgt der Erfüllungsaufwand rund 590 000 Euro.

cc) Pauschale nach § 5a Absatz 2 VBVG-E

Wie unter A. VI. 3. b) dargestellt, ist mit jährlich bundesweit ca. 11 130 Betreuerwechseln von einem ehrenamtlichen Betreuer zu einem beruflichen Betreuer zu rechnen. Für den Zeitaufwand, der zur Bearbeitung einer beantragten Pauschale benötigt wird, liegen keine Daten vor. Dieser kann daher lediglich geschätzt werden und wird mit durchschnittlich 20 Minuten angesetzt. Hierbei wird berücksichtigt, dass sich das Gericht bei einem Betreuerwechsel bereits nach der aktuellen Rechtslage mit dem Status des jeweiligen Betreuers beschäftigen muss und insoweit kein weiterer Klärungsaufwand besteht. Somit ist mit einem Zeitaufwand von insgesamt 222 600 Minuten (3 710 Stunden) auszugehen.

Bei Lohnkosten für den gehobenen Dienst der Länder in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde ergibt sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 150 000 Euro.

dd) Pauschale nach § 5a Absatz 3 VBVG-E

Bei der Bearbeitung der Anträge nach § 5a Absatz 3 VBVG-E ist mit keinem Mehraufwand zu rechnen.

5. Weitere Kosten

a) Bund, Länder und Kommunen

Für den Bund, die Länder und die Kommunen werden keine weiteren Kosten entstehen.

b) Bürgerinnen und Bürger

aa) Allgemeine Vergütungserhöhung (§§ 4 und 5 VBVG-E)

Soweit ein Betreuter nicht mittellos im Sinne des § 1836d BGB ist, hat er die Vergütung für die berufliche Betreuung aus seinem Vermögen zu leisten. Nach Einschätzung des Forschungsvorhabens zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ wurden im Jahr 2015 64 177 nicht mittellos Betreute durch berufliche Betreuer betreut (Tabelle 88, S. 476).

Die Vergütung für die Betreuung eines nicht mittellosen Betreuten beträgt beispielsweise in der Vergütungsstufe 3 (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VBVG) monatlich zwischen 110 Euro (in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 VBVG) und 374 Euro (in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VBVG). Die durchschnittliche monatliche Vergütung beträgt unter Berücksichtigung der Verteilung der nicht mittellosen Betreuten auf die verschiedenen Fallkonstellationen 175,14 Euro. Unter Berücksichtigung aller drei Vergütungsstufen und deren Verteilung untereinander beträgt die durchschnittliche monatliche Vergütung der Betreuung eines nicht mittellosen Betreuten 161,21 Euro (= 1 934,52 Euro jährlich).

Die vorgeschlagene Vergütungsanpassung führt bei den nicht mittellosen Betreuten zu einer durchschnittlichen Erhöhung der allgemeinen Betreuervergütung von 17,80 Prozent, d. h. zu einer jährlichen Mehrbelastung in Höhe von durchschnittlich 344,34 Euro. Auf die Gesamtheit der nicht mittellosen Betreuten ist damit mit einer jährlichen Mehrbelastung in Höhe von 22,1 Millionen Euro zu rechnen.

bb) Pauschale nach § 5a Absatz 1 VBVG-E

Die vorgeschlagene zusätzliche Vermögenspauschale nach § 5a Absatz 1 VBVG-E dürfte bei schätzungsweise 20 bis 25 Prozent der nicht mittellosen Betreuten greifen. Für diesen Personenkreis bedeutet die Vermögenspauschale eine zusätzliche Mehrbelastung von 360 Euro im Jahr. Dies bedeutet einen jährlichen Mehraufwand in Höhe von 5,2 Millionen Euro.

cc) Pauschale nach § 5a Absatz 2 VBVG-E

Die Einführung der Pauschale nach § 5a Absatz 2 VBVG-E führt zu einem Gesamtmehraufwand in Höhe von jährlich ca. 2,2 Millionen Euro (vgl. Ausführungen unter VI. 3. b)). Von diesem entfallen auf die nicht mittellosen Betreuten ca. 0,3 Millionen Euro.

dd) Pauschale nach § 5a Absatz 3 VBVG-E

Die Pauschale nach § 5a Absatz 3 VBVG-E führt zu keinen Mehrkosten, da sie kostenneutral die bisherige Regelung des § 5 Absatz 5 VBVG ersetzt.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen, da keine Regelungen getroffen werden, die sich spezifisch auf die jeweilige Lebenssituation von Frauen oder Männern auswirken.

VII. Evaluierung

Eine Evaluierung dieses Gesetzes ist nach Artikel 3 über einen Zeitraum von vier Jahren vorgesehen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Bericht über die Ergebnisse der Evaluierung bis zum 31. Dezember 2024 zu veröffentlichen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Stundensätze des Berufsvormunds gemäß § 3 Absatz 1 VBVG, die seit Inkrafttreten des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes am 1. Juli 2005 unverändert sind, werden im Zuge der Erhöhung der Betreuervergütung ebenfalls um durchschnittlich 17 Prozent angehoben. Der derzeitige Stundensatz von 19,50 Euro wird auf 23 Euro, der Stundensatz von 25 Euro auf 29,50 Euro und der Stundensatz von 33,50 Euro auf 39 Euro erhöht.

Zu Nummer 2

Die Änderung der Überschrift von Abschnitt 3 dient der Verdeutlichung der zukünftig unterschiedlichen Vergütungssysteme für Betreuer und Vormünder. Die Überschrift beschreibt den wesentlichen Regelungsinhalt der §§ 4 bis 10 VBVG zielgenauer als die bisherige Überschrift.

Zu Nummer 3

Zu § 4 VBVG-E

Mit der Neufassung des § 4 VBVG-E werden die Stundensätze zur Bestimmung der Vergütung beruflicher Betreuer abgeschafft. An die Stelle der bisherigen Kombination aus Stundensatz und Stundenansatz tritt das Fallpauschalensystem. Die jeweiligen Fallpauschalen sind den dem Gesetz als Anlage beigefügten Vergütungstabellen A bis C zu entnehmen. Die jeweilige Zuordnung zu den drei Vergütungstabellen entspricht der bisherigen Abhängigkeit der Stundensätze von der beruflichen und akademischen Ausbildung des Betreuers. Das Fallpauschalensystem hält damit an der Qualifikation des Betreuers als ein Kriterium zur Bestimmung der Vergütung fest. Die Beschreibungen der Qualifikation der beruflichen Betreuer sind unverändert übernommen worden. Hierdurch wird ein unproblematischer Übergang vom bisherigen Vergütungssystem zum neuen Fallpauschalensystem

gewährleistet. Für den Betreuer, der bislang seine Betreuungsverfahren nach der ersten Vergütungsstufe (§ 4 Absatz 1 Satz 1 VBVG) abrechnen konnte, wird sich die Vergütung zukünftig nach der Vergütungstabelle A richten, für Betreuer der bisherigen Vergütungsstufe nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VBVG nach der Vergütungstabelle B und für Betreuer der bisherigen Vergütungsstufe nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VBVG nach der Vergütungstabelle C. Eine Neubewertung der beruflichen und akademischen Ausbildung des Betreuers ist durch die Änderung nicht erforderlich. Auch auf die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zur vergütungsrechtlichen Einordnung der beruflichen und akademischen Ausbildung eines Betreuers hat die Einführung des Fallpauschalensystems keine Auswirkungen.

§ 4 Absatz 3 VBVG bleibt unverändert.

Zu § 5 VBVG-E

a) Vorbemerkung

Die Fallpauschalen ergeben sich aus der Kombination von Dauer der Betreuung, Aufenthaltsort des Betreuten sowie aus dem Vermögensstatus des Betreuten. Damit hält das Fallpauschalensystem an den bisherigen zur Bestimmung der Vergütung dienenden Kriterien fest.

Das Forschungsvorhaben zur Qualität in der rechtlichen Betreuung hat ergeben, dass die bisherigen gesetzlichen Anknüpfungsmerkmale zur Bestimmung der Stundenansätze nach Vermögensstatus, Wohnform und Dauer der Betreuung tatsächlich geeignet sind, den Zeitaufwand für verschiedene Betreuungssituationen zu unterscheiden (Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, S. 478 f., Abbildungen 315 f.). Lebt der Betreute im Heim, so ist der Betreuungsaufwand signifikant niedriger, als wenn er in einem Privathaushalt lebt. Auch ist die Betreuung von Bemittelten im Durchschnitt zeitaufwendiger als die Betreuung von Mittellosen. Des Weiteren nimmt der Zeitaufwand mit der Dauer der Betreuung bis zum 4. Jahr kontinuierlich ab (Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, S.479, Abbildung 316).

b) Differenzierung der für die Höhe der Vergütung maßgeblichen Zeiträume

In Absatz 2 werden die Zeiträume zur Bestimmung der einzelnen Fallpauschalen benannt. Entgegen den aktuellen in § 5 VBVG festgeschriebenen Zeiträumen wird vorgeschlagen, nicht nur zwischen dem ersten und den weiteren Jahren, sondern auch eine Unterscheidung zwischen dem zweiten Jahr und dem Zeitraum ab dem dritten Jahr vorzunehmen. Auch im zweiten Jahr der Betreuung ist der Zeitaufwand nach den Ergebnissen des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ im Durchschnitt noch deutlich höher als in den Folgejahren (4,4 Stunden im zweiten Jahr, sodann fallende Tendenz bis zu 3,3 Stunden ab dem siebten Jahr). Für eine gesonderte Bewertung der ersten zwei Jahre spricht auch, dass in diesem Zeitraum dem Unterstützungsbedarf des Betreuten durch möglichst intensiven Zeit- und Arbeitseinsatz möglichst umfassend begegnet werden kann, gegebenenfalls der Betreute die notwendige Hilfe zur Selbsthilfe erhält und eine Betreuung nach diesem Zeitraum möglicherweise auch an einen ehrenamtlich tätigen Betreuer übergeben, im Umfang reduziert oder ganz aufgehoben werden kann. Bei typisierender Betrachtung erscheinen zwei Jahre insoweit als angemessener Zeitraum, innerhalb dessen der konkrete Unterstützungsbedarf des Betreuten vom Betreuer umfassend ermittelt und die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung dieses Unterstützungsbedarfs ergriffen werden können mit dem Ziel eines möglichst weitgehenden „Empowerments“ des Betreuten.

Die Einteilung der Zeiträume für das erste Jahr der Betreuung wird unverändert übernommen.

Die nachfolgenden Tabellen stellen den auf Grundlage einer Zweiten Zusatzauswertung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) vom 20. April 2018 für die ersten beiden Jahre und den Zeitraum ab dem dritten Jahr den im Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ ermittelten durchschnittlichen Zeitaufwand und die prozentuale Veränderung zu den derzeit nach § 5 VBVG vergüteten Stundenansätzen dar:

Bemittelter Betreuter mit gewöhnlichem Aufenthalt im Heim, § 5 Absatz 1 Satz 1 VBVG

Zeitraum	Aktueller Stundenansatz	Ermittelter Zeitaufwand (in Stunden)	Differenz in Prozent
1.-3. Monat	5,5	8,1	47,3 %
4.-6. Monat	4,5	8,2	82,2 %
7.-12. Monat	4	6,2	55,0 %
13.-24. Monat	2,5	3,7	48,0 %
ab 25. Monat	2,5	3,7	48,0 %

Bemittelter Betreuter mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb eines Heims, § 5 Absatz 1 Satz 2 VBVG

Zeitraum	Aktueller Stundenansatz	Ermittelter Zeitaufwand (in Stunden)	Differenz in Prozent
1.-3. Monat	8,5	11,5	35,3 %
4.-6. Monat	7	6,2	- 11,4 %
7.-12. Monat	6	7,1	18,3 %
13.-24. Monat	4,5	7,7	71,1 %
ab 25. Monat	4,5	4,8	6,7 %

Mittelloser Betreuter mit gewöhnlichem Aufenthalt im Heim, § 5 Absatz 2 Satz 1 VBVG

Zeitraum	Aktueller Stundenansatz	Ermittelter Zeitaufwand (in Stunden)	Differenz in Prozent
1.-3. Monat	4,5	7,2	60,0 %
4.-6. Monat	3,5	4,4	25,7 %
7.-12. Monat	3	4,6	53,3 %
13.-24. Monat	2	3,3	65,0 %
ab 25. Monat	2	2,8	40,0 %

Mittelloser Betreuter mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb eines Heims, § 5 Absatz 2 Satz 2 VBVG

Zeitraum	Aktueller Stundenansatz	Ermittelter Zeitaufwand (in Stunden)	Differenz in Prozent
1.-3. Monat	7	7,7	10,0 %
4.-6. Monat	5,5	6,3	14,5 %
7.-12. Monat	5	5,6	12 %

Zeitraum	Aktueller Stundenansatz	Ermittelter Zeitaufwand (in Stunden)	Differenz in Prozent
13.-24. Monat	3,5	4,5	28,6 %
ab 25. Monat	3,5	3,9	11,4 %

Der ermittelte durchschnittliche Zeitaufwand pro Fallkonstellation soll bei der Bestimmung der Fallpauschalen jeweils als Orientierungspunkt herangezogen werden. In einigen Fallkonstellationen sind aus fachlicher Sicht allerdings folgende Korrekturen vorzunehmen:

aa) Korrektur bei mittellosen Betreuten in den ersten beiden Jahren

Die Fallkonstellation „mittellos/Heim/vierter bis sechster Monat“ wird nach oben angepasst. Eine entsprechende Korrektur ist vorzunehmen, damit die Fallpauschale im Ergebnis höher liegt als im zweiten Halbjahr. Um ein konsistentes System bei den Fallpauschalen zu haben, ist hierfür ein Erhöhungsfaktor von 35 Prozent anzusetzen.

Zudem wird für die Fallkonstellation „mittellos/Heim/zweites Jahr“ eine Korrektur von 65 Prozent auf 60 Prozent vorgenommen, um eine hinreichende Differenz zur Fallkonstellation „bemittelt/Heim/zweites Jahr“ sicherzustellen. Trotz dieser Kappung wird die Fallpauschale dem erhöhten Aufwand im zweiten Betreuungsjahr insbesondere im Vergleich zum Zeitraum ab dem dritten Jahr gerecht.

bb) Korrektur bei nicht mittellosen Betreuten in den ersten beiden Jahren

Bei nicht mittellosen Betreuten soll der durchschnittliche Zeitaufwand in den ersten beiden Betreuungsjahren maximal um 30 bis 35 Prozent erhöht werden. Da die für diese Personengruppe festgestellten Werte zum Teil unplausibel sind, soll eine pauschale Erhöhung stattfinden. Nach Einschätzung des ISG ist insoweit der als Zeitaufwand ermittelte Wert für das zweite Jahr „sehr wahrscheinlich wegen geringer Fallzahlen“ – inkonsistent.

Die Erhöhung soll entgegen den Feststellungen des Forschungsvorhabens begrenzt werden, da auch die als nicht mittellos eingestuften Betreuten häufig nur Vermögen knapp oberhalb der Schongrenze haben und eine zu hohe Belastung für diese Personengruppe zu vermeiden ist. Ein zu erwartender Mehraufwand bei höheren Vermögen soll durch eine zusätzliche Pauschale abgegolten werden (vgl. § 5a Absatz 1 VBVG-E).

Die unterschiedliche Erhöhungsquote (30 bis 35 Prozent) ist erforderlich, um ein in sich stimmiges Fallpauschalensystem zu erreichen und den durch die Zeitbudgeterhebung festgestellten Mehraufwand für nicht mittellose Betreute auch im Vergleich zu den Fallpauschalen für mittellose Betreute nachzuzeichnen.

Weiterhin wird in der Fallkonstellation „bemittelt/nicht im Heim/vierter bis sechster Monat“ eine Korrektur vorgenommen. Die als Zeitaufwand ermittelten Werte sind nach Einschätzung des ISG – „sehr wahrscheinlich wegen geringer Fallzahlen“ – inkonsistent. Die Korrektur ist notwendig, damit die Fallpauschale im Ergebnis höher liegt als im zweiten Halbjahr. Um ein konsistentes System bei den Fallpauschalen zu haben, ist hierfür ein Erhöhungsfaktor von 10 Prozent (statt -11,4 Prozent) anzusetzen.

cc) Korrektur ab dem dritten Jahr

Für den Zeitraum ab dem dritten Jahr der Betreuung wird die im Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ ermittelte Differenz beim Zeitaufwand für die Fallkonstellationen „bemittelt/nicht im Heim“ und „mittellos/nicht im Heim“ übernommen. Für die beiden übrigen Fallpauschalen wird der aktuelle Ansatz pauschal um 15 Prozent erhöht, um einerseits für diesen Zeitraum den verfolgten qualitativen Aspekten Rechnung zu tragen, andererseits aber die Vergütungserhöhung im nachgewiesenen Erhöhungsrahmen (17 Prozent) zu halten.

dd) Erhöhungsfaktoren nach Zeitaufwand

Auf Grundlage dieser Faktoren ergeben sich für die einzelnen Fallkonstellationen nachfolgende Erhöhungen (in Prozent). In Klammern ist die jeweils im Forschungsvorhaben zur Qualität in der rechtlichen Betreuung ermittelte Differenz beim Zeitaufwand angegeben (vgl. Tabellen unter b)):

Zeitraum	bemittelt/Heim	bemittelt/nicht im Heim	mittellos/Heim	mittellos/nicht im Heim
1.-3. Monat	35,0 % (47,3 %)	30,0 % (35,5 %)	60,0 %	10,0 %
4.-6. Monat	30,0 % (82,2 %)	10,0 % (- 11,4 %)	35,0 % (25,7 %)	14,5 %
7.-12. Monat	30,0 % (55,0 %)	18,3 %	53,3 %	12,0 %
13.-24. Monat	35,0 % (48,0 %)	30,0 % (71,1 %)	60,0 %	28,6 %
ab 25. Monat	15,0 % (48,0 %)	6,7 %	15,0 % (40,0 %)	11,4 %

c) Berechnung der Betreuungsmonate

In Absatz 2 werden die bisher in Absatz 4 enthaltenen Regelungen zur Berechnung der Betreuungsmonate und zur Berücksichtigung von Änderungen der vergütungsrelevanten Umstände übernommen. Die ursprünglich in Absatz 4 vorhandene Regelung zur Rundung ist nicht mehr erforderlich, da diese sich auf die Stundenansätze bezog. Die Fallpauschalen können in Euro und Cent angegeben werden. Neu eingeführt wird ein Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 191 BGB, der für eine regelmäßige Berechnung des Betreuungsmonats mit 30 Tagen sorgen soll. Die zeitanteilige Berechnung nach Tagen vereinfacht sich so in erheblicher Weise, da bisher immer auf die konkrete Zahl der Tage eines Monats abzustellen war und so zwischen Monaten mit 28, 29, 30 und 31 Tagen differenziert werden musste.

d) Neue Begrifflichkeit für das Kriterium „Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Betreuten“

Die Definition eines Heimes in § 5 Absatz 3 VBVG wurde dem Heimbegriff aus dem Heimgesetz in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes von 2001 eng nachgebildet. Die Regelung hat die Funktion, anhand eines griffigen, ohne erheblichen Aufwand feststellbaren Kriteriums Unterschiede im Betreuungsaufwand zu erfassen. Allerdings hat sich seit der Einführung des Pauschalvergütungssystems das Angebot von Wohnformen für Menschen mit Unterstützungsbedarf weiter deutlich ausdifferenziert. Einhergehend mit einem gewandelten Selbstverständnis von pflegebedürftigen Personen, von Menschen mit Behinderungen und den gesellschaftlichen Zielen von Teilhabe und Selbstbestimmung hat sich eine Vielzahl von ambulant betreuten Wohnformen herausgebildet, die sich im Umfang der tatsächlichen Betreuung erheblich unterscheiden und ein breites Spektrum vom reinen Servicewohnen mit Notrufdienst und Vermittlung von hauswirtschaftlichen bzw. Pflege-Leistungen bis hin zu Intensivpflege-Wohngemeinschaften abdecken.

Die Regelung in § 5 Absatz 3 VBVG soll daher modernisiert und die Verengung auf den Heimbegriff unter Berücksichtigung der Weiterentwicklungen im Heimaufsichtsrechts aufgegeben werden. Allerdings muss dabei im Blick bleiben, dass die diesbezüglichen Regelungen lediglich dazu dienen, die pauschalierten Zeitansätze festzulegen, und diese daher in der Praxis handhabbar bleiben müssen. Die vorgeschlagene Änderung beschränkt sich daher auf eine behutsame begriffliche Anpassung und dehnt die Anwendung der reduzierten Zeitansätze im Übrigen lediglich auf solche ambulant betreute Wohnformen aus, die sich entweder durch eine permanente Präsenz oder durch eine ständige Erreichbarkeit (zum Beispiel in Form einer Nacht- und Rufbereitschaft) professioneller Pflege- oder Betreuungskräfte auszeichnen.

In Absatz 3 Satz 1 wird der bislang in § 5 VBVG in Anlehnung an das Heimgesetz verwendete Begriff „Heim“ zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betreuten durch den Terminus „stationäre Einrichtung“ ersetzt und so sprachlich an die Terminologie angepasst, die in den an die Stelle des Heimgesetzes getretenen Landesgesetzen und im Leistungserbringungsrecht üblich ist. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Darunter fallen ab 2020 auch die Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Zwölftes Buch (XII), die an die Stelle der bis 2019 bestehenden stationären Einrichtungen in der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII treten. Mit der Erweiterung auf „gleichgestellte“ Wohnformen sollen bestimmte ambulant betreute Wohnformen typisierend erfasst werden, bei denen aus strukturellen Gründen der Aufwand für die rechtliche Betreuung dem Aufwand für Betreute in stationären Einrichtungen gleicht. Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 greift auf die bisherigen Kriterien des § 5 Absatz 3 Satz 1 VBVG zur Definition des Begriffs „Heim“ zurück. Diese Kriterien haben sich im Wesentlichen bewährt und sollen auch zur Definition der „stationären Einrichtung“ beibehalten werden. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze behalten so weiterhin Gültigkeit. Lediglich hinsichtlich der Zweckbestimmung sollen die Weiterentwicklungen

im Heimaufsichtsrecht der Länder aufgenommen werden: In den an die Stelle des Heimgesetzes getretenen Ländergesetzen wird überwiegend nicht mehr, wie noch im Heimgesetz, auf ein Angebot von Verpflegung abgestellt, sondern allgemein auf das Angebot von Pflege- oder Betreuungsleistungen. Es ist sachgerecht, auch im Betreuervergütungsrecht auf diese Weise der Ausdifferenzierung der Betreuungsangebote seit Inkrafttreten des Heimgesetzes 1976 Rechnung zu tragen. Denn der Aufwand für die rechtliche Betreuung wird nicht maßgebend dadurch bestimmt, ob vorgefertigte Verpflegung angeboten wird oder nicht. Insbesondere berücksichtigt dies Angebote aus der Behindertenhilfe nicht, bei denen die Bewohner im Sinne einer selbstbestimmten Lebensführung an eine Selbstversorgung herangeführt werden sollen, dies aber unter umfassender Hilfestellung und Beaufsichtigung erfolgt.

Auch die Überlegung, bestimmte Formen des ambulant betreuten Wohnens den stationären Einrichtungen gleichzustellen, ist daran auszurichten, ob die angebotenen Pflege- oder Betreuungsleistungen durch einen professionellen Organisationsapparat getragen sind und eine Verantwortungsgarantie – wie in einer stationären Einrichtung – des Trägers begründen. Dies setzt voraus, dass von den Bewohnern keine Auswahlentscheidungen darüber zu treffen sind, von welchem Anbieter die externen Pflege- oder Betreuungsleistungen in Anspruch genommen werden, und zudem gewährleistet ist, dass der Leistungsanbieter Änderungen im Versorgungsbedarf der Bewohner erkennt und abdeckt. Daher werden nur solche ambulant betreuten Wohnformen stationären Einrichtungen gleichgestellt, in denen der Anbieter der Pflege- oder Betreuungsleistungen nicht frei wählbar ist und in denen eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung durch professionelle Pflegekräfte oder – in der Behindertenhilfe – durch professionelle Betreuungskräfte vorgehalten wird. Auf die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungen durch den Betroffenen kommt es nicht an.

e) Vermögensstatus

Für die Bestimmung des Vermögensstatus des Betreuten wird der bisherige Maßstab der Mittellosigkeit gemäß § 1836d BGB unverändert übernommen (Absatz 4). Ausdrücklich klargestellt wird nunmehr, dass bei der Bestimmung des Vermögensstatus der ganze Abrechnungsmonat einheitlich zu beurteilen ist. Entscheidend ist die finanzielle Situation des Betreuten am Ende des Abrechnungsmonats (vgl. BGH, Beschluss vom 15. Dezember 2010, XII ZB 170/08).

f) Inklusivvergütung

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 4 Absatz 2 VBVG. Danach stellt die Betreuervergütung auch weiterhin eine Inklusivvergütung dar, d.h. dass auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Betreuung entstandener Aufwendungen von den Fallpauschalen abgegolten werden. Entgegen der Regelung des § 4 Absatz 2 VBVG kann zukünftig auf eine Einbeziehung der anfallenden Umsatzsteuer verzichtet werden, da die Betreuervergütung seit dem 1. Juli 2013 nicht mehr der Umsatzsteuerpflicht (§ 4 Nummer 16 k UStG) unterliegt.

Zu § 5a VBVG-E

Zu § 5a Absatz 1 VBVG-E

Wie in der Begründung zu § 5 unter b) bb) ausgeführt, soll die beabsichtigte Vergütungserhöhung bei nicht mittellosen Betreuten – entgegen den Feststellungen des Forschungsvorhabens zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ zum Zeitaufwand – auf maximal 30 bis 35 Prozent begrenzt werden. Von einer stärkeren Erhöhung soll abgesehen werden, da auch die als nicht mittellos eingestuften Betreuten häufig nur Vermögen knapp oberhalb der Schongrenze haben und eine zu hohe Belastung für diese Personengruppe zu vermeiden ist. Nur um diese Begrenzung auszugleichen, soll der vom Forschungsvorhaben ermittelte Mehraufwand für nicht mittellose Betreute durch zusätzliche Pauschalen bei höheren Vermögen abgegolten werden.

Dieser Mehraufwand ergibt sich daraus, dass die Verwaltung eines höheren Vermögens in der Regel einen höheren Betreuungsaufwand erfordert. Die Erstellung eines Vermögensverzeichnisses zu Beginn der Betreuung, die jährliche Rechnungslegung und die Schlussrechnungslegung sind bei umfangreichen Vermögen zeitaufwendiger. Hinzu kommen die Anlage-, Anzeige und Genehmigungspflichten nach § 1908i Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 1807 ff. BGB. Auch die Verwaltung eines nicht vom Betreuten bewohnten Grundstücks oder eines Erwerbsgeschäfts des Betreuers kann einen höheren Aufwand mit sich bringen.

Der zu erwartende Mehraufwand bei der Verwaltung eines höheren Vermögens soll daher ergänzend in den drei ausdrücklich geregelten Fällen durch eine zusätzliche Pauschalvergütung in Höhe von 30 Euro monatlich berücksichtigt werden. Diese Pauschalvergütung kann dann geltend gemacht werden, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers mindestens einen der genannten Fälle umfasst, wobei eine ausdrückliche Bezeichnung dieser Vermögensgegenstände im Aufgabenkreis nicht notwendig ist. Die monatliche Pauschale kann aber auch dann nur einmal geltend gemacht werden, wenn mehrere der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind. Anderenfalls würden die Betroffenen über den von dem Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung" festgestellten Mehraufwand hinaus zusätzlich belastet werden, wodurch der Zweck der Kompensation nicht mehr als Rechtfertigung zur Erhebung der Pauschalen herangezogen werden könnte.

Eine Quotelung der zusätzlichen Pauschalen soll nicht erfolgen, vielmehr entsteht der Anspruch dann, wenn die Voraussetzungen des § 5a Absatz 1 VBVG-E an mindestens einem Tag im Betreuungsmonat vorliegen.

Der berufliche Betreuer hat dem Betreuungsgericht lediglich die eine Pauschale begründenden Umstände anzuzeigen und auf Anforderung des Betreuungsgerichts nachzuweisen. Nicht erforderlich ist, dass der berufliche Betreuer Tätigkeiten in diesem Bereich darlegt.

Zum Geldvermögen in Höhe von mindestens 150 000 Euro zählen die Bestandteile des Vermögens, die als Bargeld gehalten werden oder als Geldanlage bei Banken, Versicherungen und Bausparkassen sowie in Titeln des Geld- und Kapitalmarktes angelegt sind. Zu letzteren zählen insbesondere alle Arten von Konten, Wertpapierdepots und Kapitallebensversicherungen. Nicht erfasst sind Sachgegenstände, wie zum Beispiel Bilder, Münzen, Gold, Schmuck oder Immobilien. Etwaige Schulden werden nicht abgezogen, da sich hierdurch der zusätzliche Verwaltungsaufwand nicht reduziert.

Zum Wohnraum, der nicht vom Betreuten genutzt wird, zählen beispielsweise Mietwohnungen, Eigentumswohnungen oder Wohnhäuser. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Bewirtschaftung und Instandhaltung. Keine zusätzliche Pauschale soll dann anfallen, wenn der bisher von dem Betreuten genutzte Wohnraum von dem Ehegatten weiter genutzt wird. In diesem Fall dürfte dem Betreuer bei Auszug des Betroffenen und die Weiternutzung durch den Ehegatten kein wesentlicher Mehraufwand in der Verwaltung des Wohnraums entstehen.

Ein Erwerbsgeschäft des Betreuten im Sinne des § 1822 Nummer 3 BGB verursacht durch die Notwendigkeit von dessen Fortführung oder Abwicklung einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Zu § 5a Absatz 2 VBVG-E

Die Ergebnisse des Forschungsvorhabens zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung" haben gezeigt, dass die Übernahme einer Betreuung von einem ehrenamtlichen Betreuer in der Regel einen höheren Aufwand bedeutet als die Fortführung einer eigenen Betreuung (Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung", S. 471 f.).

Vor diesem Hintergrund wird für eine vollständige Betreuungsübernahme – gegebenenfalls auch unter Einschränkung bzw. Erweiterung der bisherigen Aufgabenkreise – einer ehrenamtlich geführten Betreuung durch einen beruflichen Betreuer eine einmalige Pauschale in Höhe von 200 Euro gewährt. Diese tritt neben die fortlaufende Vergütung nach den §§ 4 und 5 VBVG-E. Sie kann jedoch nur geltend gemacht werden, wenn keine Personenidentität zwischen dem bisherigen ehrenamtlichen Betreuer und dem neuen beruflichen Betreuer besteht.

Zu § 5a Absatz 3 VBVG-E

Die Abgabe einer Betreuung an einen ehrenamtlichen Betreuer kann für einen beruflichen Betreuer mit einem besonderen Aufwand verbunden sein. Im Rahmen eines Übergabegesprächs ist der neue Betreuer über den Sachstand zu informieren und in die Betreuung einzuführen. Die Einführung eines ehrenamtlichen Betreuers ist in der Regel aufwendiger als die eines beruflichen Betreuers. Dieser Aufwand wird gemäß § 5 Absatz 5 VBVG derzeit dadurch ausgeglichen, dass dem Berufsbetreuer der Monat, in den der Wechsel fällt, sowie der Folgemonat mit dem vollen Zeitaufwand nach § 5 Absatz 1 und 2 VBVG zu vergüten ist. Gemeint ist mit dem zu vergütenden Monat der Betreuungsmonat und nicht der Kalendermonat. Diese Regelung kann in der Praxis zu Schwierigkeiten und Ungleichbehandlungen führen. Insbesondere ist taggenau der Betreuerwechsel zu bestimmen. So hängt es allein vom Zeitpunkt der Bestellung des ehrenamtlichen Betreuers ab, ob der bisherige Betreuer nur noch etwas über einen Monat vergütet wird oder fast zwei Monate.

Vor diesem Hintergrund wird die bisherige Regelung kostenneutral in eine Pauschale umgewandelt. Für den Fall einer vollständigen Abgabe – gegebenenfalls auch unter Einschränkung bzw. Erweiterung der bisherigen Aufgabenkreise – an einen ehrenamtlichen Betreuer wird zukünftig eine einmalige Pauschale in Höhe des 1,5-fachen der zum Zeitpunkt der Abgabe zu vergütenden Fallpauschale vergütet. Der mit der Regelung verbundene Anreiz zur Abgabe an einen ehrenamtlichen Betreuer bleibt erhalten.

Zu § 5a Absatz 4 VBVG-E

Damit die Einführung der Pauschalen nicht zu einem unnötigen Mehraufwand der Gerichte führt, sollen diese nicht gesondert von einem regelmäßigen Vergütungsantrag gemäß §§ 4 und 5 VBVG-E geltend gemacht werden können. Diese Regelung ist notwendig, da § 9 VBVG in der jetzigen Form nicht verhindert, dass die beruflich tätigen Betreuer die Pauschalen gesondert geltend machen.

Zu Nummer 4

Die Änderungen sind Folge der Einführung des Fallpauschalensystems und der Pauschale nach § 5a Absatz 1 VBVG-E. Die Regelung wird der neuen Terminologie und Struktur angepasst.

Zu Nummer 5

Die Änderungen sind Folge der Einführung des Fallpauschalensystems und der Einfügung des neuen § 5a VBVG-E. Die gesonderten Pauschalen des § 5a VBVG-E gelten auch bei der Bestellung eines Vereinsbetreuers. Inhaltliche Veränderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 6

Die Änderung ist Folge der Neufassung des § 5 Absatz 3 Satz 1 VBVG-E. § 10 Absatz 1 Nummer 1 VBVG ist der dort verwendeten neuen Terminologie anzupassen. Inhaltliche Veränderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 7

Die Änderungen sind Folge der Neufassung des § 4 VBVG-E. Inhaltliche Veränderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 8

Nach der Übergangsvorschrift richten sich die Vergütungsansprüche von Betreuern und Vormündern für Leistungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erbracht wurden, einheitlich nach dem bisher geltenden Vergütungssystem (Betreuer) bzw. den bisher geltenden Stundensätzen (Vormünder, Pfleger, Verfahrenspfleger). Damit wird klargestellt, dass es für die Anwendbarkeit der neuen Fallpauschalen bei der Pauschalvergütung für Betreuer nicht auf das Entstehen der Ansprüche im Sinne des § 9 Satz 1 VBVG ankommt, sondern allein auf den Zeitpunkt, zu welchem die Leistung erbracht wurde. Die Übergangsregelung nimmt keinen Einfluss auf die bisherigen Abrechnungszeiträume. Das Inkrafttreten der Neuregelung führt insbesondere nicht zum Beginn eines neuen Abrechnungsquartals im Sinne des § 9 VBVG. Damit im Übergangszeitraum Vergütungsanträge nicht tageweise quotal berechnet werden müssen, wird klargestellt, dass das Gesetz in seiner alten Fassung bis zum Ablauf des jeweils angefangenen Betreuungsmonats anzuwenden ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Nach § 277 Absatz 3 Satz 2 FamFG bemisst sich die Vergütung des Verfahrenspflegers nach den in § 3 Absatz 1 VBVG bestimmten Stundensätzen zuzüglich einer Aufwandspauschale von 3 Euro je veranschlagter Stunde. In den bisherigen Stundensätzen der Betreuer waren neben dem Lohnkostenanteil ebenfalls 3 Euro pro Stunde als pauschale Aufwandsentschädigung enthalten. Die pauschale Aufwandsentschädigung wird in die zukünftige Fallpauschale rechnerisch mit 4,03 Euro pro Stunde einfließen. Diese Erhöhung soll daher auch in § 277 Absatz 3 Satz 2 FamFG durch eine Erhöhung der Aufwandspauschale von 3 Euro auf 4 Euro nachgezeichnet werden.

Zu Artikel 3 (Evaluierung)

Die Vorschrift sieht eine Evaluierung des Gesetzes vor, um Erkenntnisse für die Gewährleistung einer langfristig angemessenen kostendeckenden Vergütung für die Betreuertätigkeit der Betreuungsvereine und der selbständigen beruflichen Betreuer zu gewinnen. Der Evaluierungszeitraum beträgt vier Jahre. Im Hinblick auf diesen Zeitraum

sollen unter anderem die Entwicklungen im Betreuungsrecht, aber auch im sozialrechtlichen Hilfesystem und deren Auswirkungen auf die Arbeit der beruflichen Betreuer ausgewertet werden.

Ziel ist die Schaffung einer hinreichenden Datengrundlage, um insbesondere die Angemessenheit der im Anhang für die Betreuervergütung festgesetzten Fallpauschalen, namentlich auch im Hinblick auf die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung, überprüfen zu können. Hierzu werden voraussichtlich Daten zur Situation der Betreuungsvereine erhoben und die bei den Ländern und beim Bundesamt für Justiz vorgehaltene Rechtspflegestatistik sowie Daten des Statistischen Bundesamtes zur Lohn- und Preisentwicklung ausgewertet.

Die Ergebnisse der Evaluierung sind bis zum 31. Dezember 2024 zu veröffentlichen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Erhöhung der Vergütung der Betreuer, Vormünder, Pfleger und Verfahrenspfleger bedarf keines wesentlichen organisatorischen Vorlaufs, so dass für ein Inkrafttreten des Gesetzes eine Vorlaufzeit von einem Monat nach dessen Verkündung angemessen und ausreichend erscheint.

Zu der Anlage (Anlage)

Vergütungstabellen

Ausgehend von dem sich nach den bisherigen Stundensätzen und Stundenansätzen nach VBVG ergebenden Produkt und unter Berücksichtigung der zur Refinanzierung der Betreuertätigkeit der Vereinsbetreuer erforderlichen Erhöhung der Gesamtvergütung in Höhe von 17 Prozent sowie der zu § 5 VBVG-E skizzierten Erhöhungsfaktoren (Nummer 3 b Doppelbuchstabe dd) errechnen sich die in der Anlage ausgewiesenen Fallpauschalen.

Diese führen unter Berücksichtigung der Verteilung der einzelnen Fallkonstellationen auf die Gesamtheit aller Betreuungsverfahren nach den Ergebnissen des Forschungsvorhabens zur Qualität in der rechtlichen Betreuung und der Zweiten Zusatzauswertung des ISG vom 20. April 2018 zu einer durchschnittlichen Einkommenserhöhung für die beruflichen Betreuer in Höhe von 16,97 Prozent.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (NKR-Nummer 4704, BMJV)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Länder)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 740.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 80.000 Euro
Weitere Kosten – jährlich	rund 28 Mio. Euro Selbstfinanzierung der Betreuervergütung durch nicht mittellose bzw. vermögende Bürgerinnen und Bürger mit Betreuungsbedarf
Evaluierung	Die Neuregelung wird fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert.
Ziel:	Feststellung, ob das neue Vergütungssystem (Fallpauschalen) langfristig eine angemessene, kostendeckende Betreuervergütung gewährleistet.
Kriterien/Indikatoren:	Allgemeine Lohn- und Preisentwicklung; wirtschaftliche Lage der Betreuer und Betreuungsvereinen
Datengrundlage:	Destatis (Lohn- und Preisentwicklung); Rechtspflegestatistik der Länder
Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat den Erfüllungsaufwand und die Weiteren Kosten nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Personen, die für einen geschäftsunfähigen Menschen handeln (Vormund) oder die Angelegenheiten eines nur beschränkt Geschäftsfähigen besorgen (Betreuer), werden nach den Vorschriften des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) honoriert, sofern sie diese Tätigkeit beruflich ausüben. Dabei kann als Betreuer auch ein Verein eingesetzt werden.

Die Vergütung nach dem VBVG bemisst sich derzeit nach einem System, das ansatzfähigen Zeitaufwand mit gestaffelten Stundensätzen (27,50 bzw. 33 bzw. 44 Euro) kombiniert (Zeitpauschalen). Mit dem Regelungsvorhaben will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) auf der Grundlage des Koalitionsvertrages

- die Zeitpauschalen für Betreuer/Betreuungsvereine durch **Fallpauschalen** ersetzen und zugleich die seit 2005 unveränderten Stundensätze um durchschnittlich 17 Prozent anheben,
- sog. gesonderte Pauschalen für solche Fälle einführen, in denen die betreute Person nicht mittellos und zugleich vermögend ist oder ein Wechsel von ehrenamtlicher zu berufmäßiger Betreuung stattfindet,
- die Stundensätze für Berufsvormünder (19,50 bzw. 25 bzw. 33,50 Euro) um durchschnittlich 17 Prozent erhöhen.

II.1 Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft ruft das Regelungsvorhaben keinen Erfüllungsaufwand hervor.

Verwaltung (Länder)

Einmaliger und laufender Aufwand wird bei den (Justiz-)Verwaltungen der Länder hervorgerufen, wo die Vergütungsanträge der Betreuer/Betreuungsvereine bearbeitet werden müssen.

Mit der Erledigung dieser Aufgabe sind 2.871 Rechtspfleger in nichtrichterlicher Tätigkeit befasst. Für die Einarbeitung jedes Rechtspflegers in das neue Vergütungssystem setzt das BMJV nachvollziehbar 40 Minuten an. Bei einem Gesamtzeitaufwand von demnach 1.914 Stunden und einem Personalkostensatz von 40,80 Euro/Stunde (gehobener Dienst) ergibt sich durch die Einarbeitung einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 80.000 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 740.000 Euro entsteht den Ländern durch die Bearbeitung der Anträge auf Festsetzung der sog. gesonderten Pauschalen:

Das Ressort geht nachvollziehbar davon aus, dass die Pauschale für die Betreuung nicht mitteloser und zugleich vermögender Personen in 14.400 Verfahren festzusetzen sein wird. Bei einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 60 Minuten beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand hierfür (14.400 Stunden x 40,80 Euro =) 590.000 Euro (gerundet).

Ebenfalls nachvollziehbar ist die Annahme des BMJV, dass ein Vergütungsantrag beim Wechsel von ehrenamtlicher zu berufsmäßiger Betreuung in durchschnittlich 20 Minuten bearbeitet wird. In den 11.130 Fällen eines Betreuerwechsels bedarf es nach dem jeweiligen Verfahrensstand in der Regel keiner weiteren Sachaufklärung. Bei demnach insgesamt (11.130 Fällen x 20 Minuten =) 3.710 Stunden beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand für dieses Verfahren rund 150.000 Euro.

II.2 Weitere Kosten

Für die nicht mittellosen bzw. vermögenden Bürgerinnen und Bürger mit Betreuungsbedarf führen die gesonderten Pauschalen zu Weiteren Kosten von rund 28 Mio. Euro.

Als nicht mittellos gilt, wer seinen Lebensunterhalt einschließlich der Betreuungsleistungen aus eigenem, sozialrechtlich definierten, Einkommen bestreiten kann. Diese Voraussetzung erfüllen 64.177 Personen (2015). Jeder nicht mittellose Betreute muss die Betreuung selbst finanzieren und hatte hierfür bisher im Durchschnitt 1.934,52 Euro jährlich aufzuwenden. Mit

der Neuregelung erhöht sich diese Belastung um durchschnittlich 344,34 Euro/Jahr. Für die Gruppe der nicht mittellosen Bürgerinnen und Bürger ergeben sich damit Weitere Kosten von (64.177 x 344,34 =) 22,1 Mio. Euro (gerundet).

Ist die Betreuung der nicht mittellosen Person zugleich mit der Verwaltung von Geld-, Immobilien- oder Geschäftsvermögen verbunden, wird der Betreuer mit einer zusätzlichen Pauschale von 30 Euro/Monat vergütet. Nach Einschätzung des Ressorts sind 20 bis 25 Prozent der nicht mittelosen Betreuten zugleich vermögend. Für diese rund 14.400 Bürgerinnen und Bürger entstehen nochmals Weitere Kosten von jährlich 360 Euro bzw. von rund 5,2 Mio. Euro.

Die gesonderte Pauschale für den Wechsel von ehrenamtlicher zu berufsmäßiger Betreuung (200 Euro) löst bei der Gruppe nicht mittelloser Bürgerinnen und Bürger Weitere Kosten von rund 0,3 Mio. Euro aus.

II.3 Evaluierung

Die Neuregelung wird fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert. Mit der Evaluierung soll festgestellt werden, ob das neue Vergütungssystem (Fallpauschalen) langfristig eine angemessene, kostendeckende Betreuervergütung gewährleistet. Kriterien hierfür sind die wirtschaftliche Lage von Betreuern/Betreuungsvereinen sowie die Allgemeine Lohn- und Preisentwicklung. Die Daten für die Anwendung dieser Kriterien werden aus der Destatis-Statistik und aus der Rechtspflegestatistik der Länder gewonnen.

III. Ergebnis

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat den Erfüllungsaufwand und die Weiteren Kosten nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig	Dr. Holtschneider
Vorsitzender	Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333